

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-/HF-/NF-Bachelor-/Master-Studiengang xxx

Vom 00. Monat 20xx

Die Fakultät x der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 00. Monat 20xx (Amtsbl. I S. 1080) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x vom 00. Monat 20xx (Dienstbl. S. xxx), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x vom 00. Monat 20xx (Dienstbl. S. xxx) folgende Studienordnung für den Bachelor-/Master-Studiengang xxx erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelor-/Master-Studiengangs xxx auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x vom 00. Monat 20xx (Dienstbl. S. xxx), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x vom 00. Monat 20xx (Dienstbl. S. xxx), sowie der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-/Master-Studiengang xxx vom 00. Monat 20xx (Dienstb. S.xxx). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät/der Fachbereich x.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen¹ verleiht die Fakultät x der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: xxx.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt x Semester.

§ 4 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

Beispieltext des Master-Studiengangs Cybersecurity:

Ziel dieses Master-Studiengangs ist es, auf eine anspruchsvolle nationale und internationale Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Cybersecurity vorzubereiten. Der Master-Studiengang Cybersecurity zielt darauf ab, den Studierenden unterschiedliche und sich ergänzende Möglichkeiten zur Vertiefung des Themenfelds der Cybersicherheit zu bieten. Studierende können sich in den

Kommentiert [SR1]: Vollständige Bezeichnung des Studiengangs unter Angabe von Kernbereich/HF-NF und Bachelor/Master

Kommentiert [SR2]: Datum wird vor Veröffentlichung im Dienstblatt vom Dezernat LS - Recht eingefügt

Kommentiert [SR3]: Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.)
Bachelor of Science (B.Sc.)
Master of Science (M.Sc.)
Bachelor of Laws (LL.B.)
Master of Laws (LL.M.)
Bachelor of Education (B.Ed.)
Master of Education (M.Ed.)

Kommentiert [SR4]: Keine „In der Regel“-Formulierung möglich.
Auch möglich: Aufnahme zum Winter- und Sommersemester.

Kommentiert [SR5]: vgl. BMRPO Artikel 4
Kernbereich-Bachelor-Studiengang: 6 Semester
Kernbereich-Master-Studiengang: 4 Semester
2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach: 6 Semester
2-Fächer-Master-Studiengang mit Kombination erweitertes Hauptfach und Nebenfach: 4 Semester

¹ Fußnoten in Arial 9 pt., Blocksatz, keine Silbentrennung.

Bereichen der Kryptographie, Privatsphäre, Sicherheit von Software, Systemen und Netzwerken, formalen Methoden oder rechtlichen Aspekte der Cybersicherheit vertiefen, und dabei gleichzeitig gezielte verwandte Themenblöcke der Informatik erarbeiten. Der Abschluss ermöglicht einen direkten Einstieg in Cybersicherheitsforschung, und vermittelt gleichzeitig tiefes Wissen, um nichtwissenschaftliche Tätigkeiten im Kontext der Cybersicherheit in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Bereich aufnehmen zu können

Beispieltext des Bachelor-Studiengangs Archäologie:

(1) Der Kernbereich Bachelor-Studiengang „Archäologie“ wird von den beiden archäologischen Wissenschaften Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie und Klassische Archäologie getragen. Der grundständig wissenschaftliche Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Zugleich qualifiziert er Absolventinnen und Absolventen aufgrund der erworbenen fachspezifischen und interdisziplinären Kompetenzen zu einer Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang.

(2) Gegenstand des Studiengangs ist die Archäologie Europas. Diese umfasst die gesamten materiellen Hinterlassenschaften der vor- und frühgeschichtlichen Kulturen sowie der Griechen und Römer der klassischen Antike. Ziel ist die Erforschung früher Gesellschaftsstrukturen und -entwicklungen, politischer Systeme, Religionen und Lebenswelten der frühen Europäer anhand deren materieller Hinterlassenschaften. Methodisch begreift und vermittelt der Studiengang dabei die Archäologie als eine Wissenschaft, die interdisziplinär agiert und sich modernster, digitaler Methoden in Forschung und Vermittlung bedient.

(3) Der Studiengang "Archäologie" vermittelt Kernkompetenzen in den beiden zentralen Bereichen der archäologischen Forschung: der landschafts- und fundstellenbezogenen Archäologie sowie der Objekt- und Bildwissenschaft. Der wissenschaftlich wie methodisch umfassende Ansatz des Studiengangs stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar und befähigt die Studierenden zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation oder zum Berufseinstieg. Inhaltlich gliedert sich der Studiengang in die Vermittlung von strukturiertem Fachwissen, Methodenwissen und Praxis.

- a. Fachwissen: je nach Wahl der Studierenden liegt der Schwerpunkt auf dem Erlernen von vor- und frühgeschichtlichem bzw. klassisch archäologischem Fachwissen. In den fachspezifischen Lehrveranstaltungen der Klassischen Archäologie erwerben die Studierenden Kenntnisse zu den zentralen Denkmälern und Objektgruppen der griechischen und römischen Kultur in den Gattungen Architektur, Skulptur und Keramik der Zeit zwischen 1200 v. Chr. und 500 n. Chr. Ein Fokus liegt auf der Vermittlung von bildwissenschaftlichen Kernkompetenzen, wie der Analyse von antiken Bildsprachen, ihrer Funktionsweise und Semantik. Die Lehrveranstaltungen der vor- und frühgeschichtlichen Archäologie befassen sich mit all jenen frühen Kulturen Europas, deren Erforschung aufgrund des Fehlens bzw. der Spärlichkeit historischer Quellen auf archäologische Methoden angewiesen ist. Das Fach deckt daher den gesamten Zeitraum zwischen Paläolithikum / Altsteinzeit und fruhem Mittelalter ab. Vermittelt werden kulturelle Entwicklungen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, ein Überblick über die materielle Kultur der

verschiedenen Epochen sowie wesentliche Determinanten menschlichen Kulturschaffens (z.B. Klima- und Umweltwandel, sozio-ökonomische Strukturen etc.). Aus diesem Ansatz ergibt sich eine ausgewiesene Interdisziplinarität wie auch Fokussierung auf systemische, fundstellenbezogene und landschaftsarchäologische Ansätze.

- b. Methodenwissen: Studierende erlernen die traditionellen archäologischen Methoden der Dokumentation, Klassifizierung und Datierung von Denkmälern und Objekten und erhalten Einblicke in interdisziplinäre Ansätze aus anderen Kultur- wie auch den Naturwissenschaften. Darüber hinaus ist im Studiengang die Vermittlung innovativer digitaler Methoden zur Erfassung, Analyse und Präsentation von archäologischen Daten aus den Bereichen "Landschaft, Besiedlung und Raum" sowie "Objekt und Bild" fest implementiert und bereitet Studierende ggf. auf die Entwicklung eines Curriculums mit digitalem Schwerpunkt vor.
- c. Praxis: Ein besonderer Fokus des Studiengangs "Archäologie" liegt in einem umfassenden Praxisbezug, der die Studierenden in die wichtigsten archäologischen Berufsfelder einführt. In Übungen und Praxiskursen werden Kompetenzen der Landschaftsarchäologie und Objektwissenschaft unter starker Berücksichtigung digitaler Methoden vermittelt, die im Rahmen von berufsbezogenen Praktika in den Bereichen Geländepraxis / Bodendenkmalpflege und Museum / Kulturmanagement erprobt und vertieft werden. Der ergänzende Anteil an frei wählbaren Praktika lässt einerseits eine frühe Spezialisierung auf eines der genannten Tätigkeitsfelder zu, andererseits eröffnet er den Studierenden die Möglichkeit, sich alternative Berufsfelder zu erschließen. Das Absolvieren von Praktika in unterschiedlichen Institutionen, Kultureinrichtungen und privaten Firmen dient ferner dem Aufbau erster beruflicher Netzwerke. Bei der Suche nach Praktikumsplätzen werden Studierende durch die DozentInnen der Archäologien unterstützt.

(4) Berufsfeldbezug: Die im Studiengang "Archäologie" erworbenen fachlichen, methodischen und praktischen Qualifikationen eröffnen einen unmittelbaren und frühen Zugang zu zentralen Berufsfeldern der Archäologie. Die im Studium erfolgte Spezialisierung auf die Landschaftsarchäologie bzw. Objekt- und Bildwissenschaft sowie das Erlernen der für diese Bereiche spezifischen digitalen Methoden bedeutet einen Wettbewerbsvorteil für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs. Als primäre Berufsfelder für Studierende mit Schwerpunktsetzung Landschaftsarchäologie sind Tätigkeiten im Bereich der Denkmalpflege, der Prospektion und/oder archäologischer Ausgrabungen wie auch in der Forschung prädestiniert, für Studierende mit Schwerpunkt auf die Objekt- und Bildwissenschaft Tätigkeiten im Bereich Ausstellung und Museum ebenso wie in der Forschung. Aufgrund der im Studium erworbenen Fähigkeiten, interdisziplinär und unter Einbeziehung moderner digitaler Methoden zu arbeiten, Inhalte strukturiert zu erfassen, zu präsentieren und schriftlich darzulegen, eröffnen sich aber auch andere Tätigkeitsfelder, u.a. im Bereich Kulturmanagement und Kulturvermittlung, Verlags- und Archivwesen. Sollte eine Berufstätigkeit in einem dieser Bereiche angestrebt werden, empfiehlt sich die entsprechende Ausrichtung der frei wählbaren Praktika des Studiengangs.

§ 5 Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen folgender Art (**Beispieltexte**):

(1) Vorlesung (V, Regelgruppengröße = 100 - 180): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln u. a. einen Überblick über x. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch z.B. Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.

(2) Übung (Ü, Regelgruppengröße = 20 - 60): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen, bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben.

(3) Seminar oder Kolloquium (S, K, Regelgruppengröße = 15 - 30): Sie erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Sie dienen darüber hinaus dem Erlernen wissenschaftlicher Darstellungs- und Vortragstechniken sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Zusätzlich können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein.

(4) Praktikum (P, Regelgruppengröße = 10 - 15): In einem Praktikum werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung. Die Teilnahme an Praktika kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden. Gemeint sind hiermit interne Hochschulveranstaltungen, nicht gemeint sind Betriebspрактиka.

(6) Exkursion (E, Regelgruppengröße = 15 - 20): Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen. Exkursionen dienen der Durchführung von Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort. Sie sind Studienfahrten oder Geländepraktika zur Ausbildung von Studierenden. Der Umfang wird in Tagen und nicht in SWS angegeben.

§ 6 Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in den Lehrveranstaltungen

Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent/die Dozentin zu Beginn des Moduls/Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85% des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

Kommentiert [SR6]: Passende Lehrveranstaltungen in der finalen Version einfügen und ggf. spezifizieren.

Bitte nur Veranstaltungstypen aufführen, die sich auch in der untenstehenden Tabelle wiederfinden.

Kommentiert [SR7]: In der finalen Version bitte auf einen genauen Wert festlegen.

Kommentiert [SR8]: Optional

Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für Vorlesungen.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Bachelor-/Master-Studiengangs xxx umfasst eine Gesamtleistung von 180/120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen mindestens 50% benotet sein. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu den Teilbereichen „xxx“, „xxx“, „xxx“ und „xxx“. Jeder dieser Bereiche kann Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule umfassen.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

Mathematische Grundlagen, gesamt 45 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ²	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, x CP							
Modul 1 (10 CP)	Modulelement 1	V	4	3-6	WiSe/ SoSe	5	Prüfungsvorleistung
	Modulelement 2 (WP)	Ü	2	1-6	WiSe/ SoSe	5	Prüfungsleistung, Prüfungsform, b/ub
	Modulelement 3 (WP)	Ü	2	1-6	WiSe/ SoSe	5	Prüfungsleistung, Prüfungsform, b/ub
Modul 2 (5 CP)	Modulelement 1	V	4		WiSe	5	Prüfungsvorleistung: schriftliche Aufgabe im Rahmen der Übung
	Modulelement 2	Ü	2		SoSe		Modulprüfung (b)
Wahlpflichtbereich, x CP							

Kommentiert [SR9]: Tabellen nicht als Anlagen, Excel oder Bild

Alle in der Tabelle angelegten Informationen müssen hinterlegt werden.

Sollte es eine Prüfungsvorleistung geben, ist diese unter "Prüfungsleistung" aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

Beim Veranstaltungstyp bitte nur die Kürzel listen.

Zulassungsvoraussetzungen sind (auch) in den FspB zu regeln

Module umfassen i.d.R. mindestens 5 CP (Ausnahmen sind besonders zu begründen).

Modulprüfungen sind zu bevorzugen.
Modulelementsprüfungen müssen in einem stimmigen Prüfungskonzept didaktisch begründet werden.

§ 9 Studienplan

Der Studiendekan/die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der nähere Angaben über Art und Umfang der Modulelemente enthält sowie Empfehlungen für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums gibt. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Kommentiert [SR10]: Der Studienplan ist Gegenstand der Studiengangsdokumente (i. d. R im Modulhandbuch integriert), muss allerdings nicht als Anhang zur StO veröffentlicht werden

§ 10 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin für den Bachelor-/Master-Studiengang xxx.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Auslandsaufenthalt

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, ggf. vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienegebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.

§ 12 Bachelor-/Master-Arbeit und Bachelor-Kolloquium/Master-Seminar

(1) Durch die Anfertigung einer Bachelor-/Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie Aufgabenstellungen aus den Bereichen der xxx eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von einem Lehrenden des Bachelor-/Master-Studiengangs xxx betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt **xxx Wochen**.

Kommentiert [SR11]: Siehe Artikel 22 Absatz 1 BMRPO

(2) Jeder Studierende muss vor Abschluss der Master-Arbeit erfolgreich ein Master-Seminar mit direktem Bezug zum Thema der Master-Arbeit abgeschlossen haben. / Jeder Studierende muss vor Abschluss der Bachelor-Arbeit am Bachelor-Kolloquium teilgenommen haben.

Kommentiert [SR12]: Optional

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester/Wintersemester 20xx beginnen.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester/Wintersemester 20xx ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Studienordnungen, letztmalig im Sommersemester/Wintersemester 20xx.

Saarbrücken, 00. Monat 20xx

Kommentiert [SR13]: Bitte Vertrauenschutz beachten:
Regelstudienzeit + 50 % der Regelstudienzeit

Der Universitätspräsident
(...)